

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht/ Organisation judiciaire et procédure

6.2. Anwaltsrecht/Droit de la profession d'avocat

BGer 2C_372/2020: Institutionelle Unabhängigkeit bei der Anwalts-AG und potenzieller Aktienerwerb durch Nichtanwälte

Bundesgericht, II. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil 2C_372/2020 vom 26. November 2020 (zur Publikation vorgesehen), A. und B. AG gegen Commission du Barreau de l'État de Fribourg, Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA, Art. 9 BGFA, Art. 685b OR, Art. 685c OR.



LUKAS MÜLLER*



EVGIN YILDIZ**



MERVE OR***

Das Bundesgericht hat mit Urteil 2C_372/2020 vom 26. November 2020 entschieden, dass ein angestellter Anwalt persönlich verpflichtet ist, die Voraussetzungen der institutionellen Unabhängigkeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA zu erfüllen. Die Anwalts-AG ist hingegen keine Adressatin von Art. 8 BGFA. Das gilt auch bei Gesellschaften, bei denen eine Person der einzige Aktionär, Verwaltungsrat und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwalt ist. Wenn die Namenaktien der Anwalts-AG aufgrund von Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung an Nichtanwälte übergehen, liegt es an den bei der AG verbleibenden Anwälten, ihre institutionelle Unabhängigkeit persönlich sicherzustellen.

* LUKAS MÜLLER, Prof. Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Assistenzprofessor für Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht, Universität St. Gallen, Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug, und Gerichtsschreiber, Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, St. Gallen.

** EVGIN YILDIZ, MLaw, Rechtsanwalt, Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.

*** MERVE OR, MLaw, Rechtspraktikantin, Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.

I. Sachverhalt und Erwägungen

Rechtsanwalt A. gründete die Aktiengesellschaft B., deren alleiniger Aktionär und Verwaltungsratspräsident er ist. Der Zweck der B. AG ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Schweiz und im Ausland durch Rechtsanwälte, die im Anwaltsregister eines Schweizer Kantons eingetragen sind. Nachdem die Anwaltskommission des Kantons Freiburg («Commission du Barreau de l'État de Fribourg»; nachfolgend «Anwaltskommission») am 27. März 2018 Kenntnis von der Existenz der B. AG erlangte, ordnete sie mit Verfügung vom 20. Juli 2018 an, wie die Statuten der B. AG anzupassen seien. Diese Statutenanpassung solle die institutionelle Unabhängigkeit gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA¹ der bei der B. AG angestellten Anwälte sicherstellen. Mit Entscheid vom 28. Januar 2019 stellte die Anwaltskommission fest, dass die B. AG (*recte*: A.) gegen die bundesrechtlichen Anforderungen an die institutionelle Unabhängigkeit von Anwälten verstossen habe. Im selben Entscheid räumte sie der B. AG (*recte*: A.) eine zweimonatige Frist ein, um die Statuten entsprechend der Verfügung vom 20. Juli 2018 anzupassen.²

Die von der Anwaltskommission angeordnete Anpassung der Statuten sah vor, dass der potenzielle Erwerber von Aktien der B. AG, welcher die Anforderungen gemäss Ziff. 7.3 der Statuten (d.h. ein im Anwaltsregister eines Schweizer Kantons eingetragener Rechtsanwalt zu sein) nicht erfüllt, verpflichtet wird, seine Aktien innerhalb eines Jahres an einen Dritten zu übertragen, welcher die Anforderung gemäss Ziff. 7.3 erfüllt, sofern die B. AG ihm nicht anbietet, ihre Aktien zum tatsächlichen Wert zurückzukaufen. Die Anwaltskommission zog dabei die Konstellationen in Betracht, in denen jemand ex lege Aktien der Gesellschaft erwirbt, wie etwa durch Erbfolge, Erbteilung, Auflösung des Güterstands oder durch Zwangsvollstreckung.³

Rechtsanwalt A. und die B. AG beantragten die Aufhebung des vorgenannten Entscheids beim Kantonsgericht Freiburg (nachfolgend «Kantonsgericht»). Nachdem das Kantonsgericht die Beschwerde mit Urteil vom 18. März 2020 abgewiesen hatte, reichten Rechtsanwalt A. und die B. AG am 14. Mai 2020 eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht ein. Die Beschwerdeführer verlangten die Abänderung des angefochtenen Urteils dahingehend, dass der Entscheid der Anwaltskommission vom 28. Januar 2019 im Ergebnis

¹ Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61).

² Vgl. BGer, 2C_372/2020, 26.11.2020, lit. A., B., E. 3.

³ Vgl. BGer, 2C_372/2020, 26.11.2020, lit. A., E. 3.